

Update: Corona-Regelungen für Beschäftigte – Mitarbeiter-list-Mail von Karsten Gerlof vom 22. März 2022

Sehr geehrte Beschäftigte der Universität,

am 20.3.2022 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) in der geänderten Fassung in Kraft getreten. Damit endete auch das sogenannte „Homeoffice-Gebot“. Auch ist das 3G-Prinzip am Arbeitsplatz und die entsprechende Kontrollpflicht aus dem Infektionsschutzgesetz gestrichen worden. Sie können aber weiterhin die Testangebote direkt auf dem Campus der Universität nutzen. Und nicht zuletzt möchten wir an diejenigen, die bisher noch nicht vollständig geimpft sind, appellieren, ein Impfangebot wahrzunehmen.

Für das Sommersemester strebt die Universität einen möglichst **hohen Anteil an Präsenzlehrveranstaltungen** an. Die verstärkte Präsenz der Studierenden spätestens ab Vorlesungsbeginn nach Ostern wird teilweise auch bei den Beschäftigten der Universität einen höheren Grad an Anwesenheit auf dem Campus erfordern. Dennoch ist die Pandemie nicht vorbei, und die Universität hat als Arbeitgeberin die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Es wird also auch weiterhin die Möglichkeit des **Homeoffice** insbesondere bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten geben, sie wird aber in einigen Fällen mit dem wieder stärkeren Bedarf an Präsenz vor Ort neu abgewogen werden müssen. Ihre Vorgesetzten werden die jeweiligen Konzepte für das Homeoffice bei Bedarf entsprechend anpassen. Die mit den Personalräten verabredeten Homeoffice-Regelungen gelten weiter (für akademische Beschäftigte siehe [Leitlinien mobiles Arbeiten](#), für die Beschäftigten in Verwaltung und Technik siehe [Eckpunkte Homeoffice](#)).

Das **Hygienekonzept** der Universität gilt ebenfalls weiterhin verbindlich für alle. Sie finden es jeweils in seiner neuesten Fassung auf den [Corona-Infoseiten der UP](#). Mit dem Hygienekonzept soll für einen sicheren Hochschulbetrieb in der Pandemie gesorgt werden. Dies gelingt aber nur mit Ihrer aller Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb alle darin befindlichen Regeln, soweit sie Ihr Arbeitsumfeld betreffen. Wesentliche Kernpunkte wie der Mindestabstand und die Kontaktreduzierung sind bitte auch in den Arbeitspausen und auf Wegen zu beachten, um die Infektionsgefahren minimal zu halten.

Die neue brandenburgische [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#), die bis einschließlich 2. April 2022 gilt, bringt zunächst keine wesentlichen Änderungen für den Hochschulbetrieb. Es bleibt z.B. bei der Maskenpflicht in den Innenräumen der Hochschule und beim 3G-Prinzip für Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch bleibt die Regelung erhalten, dass Personen die in der Hochschullehre tätig sind, einen Anspruch auf Notbetreuung für ihre Kinder haben, wenn die Kita coronabedingt geschlossen ist. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss dies vorrangig gewährleisten.

Weitere Informationen gibt es Anfang April und auch laufend unter der Kategorie [Infos für Beschäftigte](#) auf den Corona-Infoseiten der UP.

Mit freundlichem Gruß
Karsten Gerlof